

Jugendordnung

des Thüringer Basketball Verbandes e.V.

§1 Zweck und Aufgabe

1. Aufgabe der Thüringer Basketball Jugend (TBJ) ist die Förderung des Basketballsports für Kinder und Jugendliche unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte.
2. Die TBJ, welche Teil des Thüringer Basketball Verbandes e.V. ist, führt und verwaltet sich selbständig unter Anwendung der Jugendordnung (JO) des Deutschen Basketball Bundes e.V. (DBB), sowie der Satzungen und Ordnungen von DBB, TBV und des Thüringer Landessportbundes.
3. Die TBJ entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie müssen im Haushalt des TBV nachgewiesen werden.
4. Die TBJ ist Mitglied der Deutschen Sportjugend e.V. (DSJ) und der Thüringer Sportjugend e.V. (TSJ).
5. Angehörige der TBJ sind alle männlichen und weiblichen Mitglieder bis Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres, die Mitglied eines Vereines im TBV sind, sowie alle Erwachsenen, die eine Aufgabe im Rahmen der Jugendordnung (JO) ausüben.
6. Die TBJ vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem TBV, der TSJ, dem DBB und den Kommunen. Sie ist für die Koordinierung der Jugendarbeit innerhalb des TBV zuständig. Die TBJ unterstützt und fördert internationale Jugendbegegnungen auf Vereinsebene und auf Auswahlbene im Rahmen der Richtlinien der TSJ.

§2 Organe der TBJ

Die Organe der TBJ sind:

- a) der TBV-Jugendtag
- b) der TBV-Jugendausschuss
- c) die TBV-Jugendleistungssportkommission

§3 TBV-Jugendtag

1. Der TBV-Jugendtag ist die Mitgliederversammlung der TBJ. Er tritt alle Jahre vor dem TBV-Verbandstag zusammen.
Der TBV-Jugendtag hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte
 - b) Entlastung des Jugendausschusses
 - c) Wahl des Jugendwartes

- d) Wahl der weiteren Jugendausschussmitglieder
 - e) Planung der Jugendarbeit
 - f) Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen
2. Auf dem TBV-Jugendtag können nur Delegierte der dem TBV angehörenden Vereine das Stimmrecht ausüben. Jeder Verein besitzt eine Stimme und hat Teilnahmepflicht an dem TBV-Jugendtag. Stimmberechtigte mit jeweils einer Stimme sind desweiteren der Jugendwart und die weiteren Mitglieder des Jugendausschusses (der Landestrainer hat kein Stimmrecht). Die Mitglieder des Jugendausschusses können nicht Delegierte ihres Vereines sein. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Beschlüsse zur Veränderung der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit des TBV-Jugendtages.
3. **Außerordentlicher Jugendtag**
Ein außerordentlicher Jugendtag kann vom TBV-Jugendausschuss einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher, begründeter Antrag von mindestens fünf Vereinen vorliegt, oder der Jugendausschuss nur noch aus weniger als vier Mitgliedern besteht. Er hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden, sofern nicht innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages ein ordentlicher Jugendtag stattfindet.
4. Die Bestimmungen über den Jugendtag finden auch für den außerordentlichen Jugendtag entsprechende Anwendung. Der außerordentliche Jugendtag kann beschließen, dass in diesem Jahr kein weiterer ordentlicher Jugendtag mehr stattfindet.

§4 TBV-Jugendausschuss

1. An der Spitze der Jugendarbeit steht der TBV-Jugendausschuss unter dem Vorsitz des Jugendwartes. Dem Jugendausschuss obliegen die Bearbeitung aller Jugendfragen und das Festlegen der Richtlinien für die Jugendarbeit im TBV.
2. Der TBV-Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jugendwart als Vorsitzendem
 - b) vier Jugendausschussmitglieder,
die sich die Aufgabenbereiche Stellvertretung des Jugendwartes, Spielleitung Jugend, Miniwesen, Schulsport, Mädchenbereich, Breiten- und Freizeitsport u.a. intern aufteilen
 - c) dem Landestrainer

Der Jugendwart und die Jugendausschussmitglieder werden jährlich vom TBV-Jugendtag gewählt.

§5 TBV-Jugendleistungssportkommission

1. Die Jugendleistungssportkommission (JLSK) ist verantwortlich für die Belange des Jugendleistungssportes im TBV. Die JLSK berät den TBV-Jugendausschuss in Fragen des Jugendleistungssportes. Die JLSK entwirft Konzepte und Strukturen für die Arbeit mit Auswahlmannschaften. Die JLSK benennt auf Vorschlag des Landestrainers die Landesauswahltrainer. Die JLSK unterstützt die Arbeit des Landestrainers im Bereich des Jugendleistungssportes.

2. Die JLSK besteht aus:
 - a) dem Jugendwart
 - b) dem Lehrer für Sportsport Basketball am Sportgymnasium Jena
 - c) dem Landestrainer
 - d) bis zu drei im Leistungssport tätige Trainer, die vom TBV-Jugendausschuss ernannt werdenDie Mitglieder der JLSK wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der JLSK.

§6 Vertretung der TBJ nach außen

Der Jugendwart vertritt die TBJ mit Sitz und Stimme im Vorstand des TBV. Gegenüber dem DBB und dem LSB vertreten der Jugendwart und/oder der Vorsitzende der JLSK die TBJ.

§7 Jugendaufgabe

Vereine, die länger als zwei Jahre Mitglied im TBV sind und am Rundenspielbetrieb teilnehmen, müssen für jede 1. Mannschaft mit einer Nachwuchsmannschaft gleichen Geschlechts am Rundenspielbetrieb der Jugend teilnehmen.

Als spielende Mannschaft werden nur solche anerkannt, für welche nach Termin der Ausschreibung ein gültiger Mannschaftsmeldebogen beim TBV vorliegt und welche nicht vor Ende der Saison zurückgezogen werden.

Wird diese Auflage nicht erfüllt, sind für jede Saison pro fehlende Mannschaft € 250,- an den TBV zu entrichten:

Diese Beiträge kann der Verein im gleichen Spieljahr zur

- Gestaltung einer Jugendmaßnahme
- zur Honorierung eines Jugendtrainers oder
- als Startgeld für Jugendmannschaften in der darauffolgenden Saison einsetzen.

Geändert zum Jugendtag 2013.